

Erläuterungen

1. Aufwertungsfaktoren:

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002 sind für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren aufzuwerten. Für Zwecke der Aufwertung der Beitragsgrundlagen sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Die Höhe der Aufwertungsfaktoren hat sich an den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 und § 108c ASVG zu orientieren.

Mit Kundmachung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 576/2020, wurden für das Kalenderjahr 2021 die Aufwertungsfaktoren auf Grund des § 108 Abs. 4 ASVG ermittelt und verlautbart.

Unter Berücksichtigung dieser Aufwertungsfaktoren hätte daher die Landesregierung im Verordnungswege die Aufwertungsfaktoren für Landesbeamtinnen und -beamte, Gemeindebeamtinnen und -beamte, Gemeinde- und Kreisärztinnen und -ärzte sowie für deren Hinterbliebene festzustellen.

2. Höchstbeitragsgrundlage:

Überschreiten in einem Kalendermonat die Einkünfte, einschließlich Witwen(Witwer)versorgungsbezug, der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten das 60fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage, so ist gemäß § 19 Abs. 1 LBPG 2002 der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses soweit zu vermindern, dass die Summe der Einkünfte das 60fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Gemäß § 19 Abs. 4 LBPG 2002 hat die Landesregierung jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 2003, unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 3 ASVG eine Höchstbeitragsgrundlage zu ermitteln und kundzumachen.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Kundmachung BGBl. II Nr. 576/2020 auf Grund des § 108 Abs. 3 ASVG die Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2021 im Anwendungsbereich des ASVG festgesetzt.

Unter Berücksichtigung dieser Höchstbeitragsgrundlage hätte daher die Landesregierung im Verordnungswege die Höchstbeitragsgrundlage für den Landes- und Gemeindebereich festzusetzen.

3. Geringfügigkeitsgrenze:

Gemäß § 17 Abs. 4 Z 1 LBPG 2002 gilt als Einkommen im Sinne des Abs. 3 dieser Gesetzesstelle ua. die Summe der in einem Kalenderjahr aufgrund einer Erwerbstätigkeit erzielten und der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400 (EStG 1988), mit Ausnahme der in § 67 Abs. 3 bis 8 EStG 1988 angeführten Bezüge, wenn sie das Vierzehnfache der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Unter Berücksichtigung der für den ASVG-Bereich für das Kalenderjahr 2021 geltenden Geringfügigkeitsgrenze wäre daher im Verordnungswege die Geringfügigkeitsgrenze für den Landes- und Gemeindebereich festzusetzen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine Aufwandsveränderungen für das Land oder andere Gebietskörperschaften verbunden, da die Aufwertung der Beitragsgrundlagen aus den Vorjahren lediglich eine inflationsbedingte Wertsicherung darstellt und ohne Aufwertung ein Minderaufwand für das Land entstände. Die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage wird sich voraussichtlich ebenfalls nicht finanziell auswirken, da auch im Jahr 2021 - ebenso wie in den Vorjahren - ein Anlassfall für die Verminderung einer Hinterbliebenenversorgungsleistung nicht zu erwarten ist.